

Anordnung Nr. 2 *

über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBI. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen unterliegen folgenden hygienischen Überwachungsuntersuchungen:

- a) der Einstellungsuntersuchung, bestehend aus:
 1. einer klinischen Untersuchung,
 2. einer Lungendurchleuchtung oder -aufnahme,
 3. einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung,
 4. einer Blutentnahme zur Bestimmung des Vi-Titers (Vi-Agglutination);
- b) den Wiederholungsuntersuchungen, bestehend aus:
 1. einer klinischen Untersuchung in halbjährlichem Abstand,
 2. einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung in mindestens halbjährlichem Abstand,
 3. einer Lungendurchleuchtung oder -aufnahme in jährlichem Abstand.

§ 2

Die Ausstellung der Gesundheitsausweise und die Eintragung aller Befunde hat durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bzw. durch den untersuchenden Arzt zu erfolgen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

* Anordnung Nr. 1 (GBI. I S. 7fi3)

Anordnung Nr. 3 *

über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBI. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der nachstehend aufgeführte Personenkreis unterliegt nicht den in der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 vorgeschriebenen hygienischen Überwachungsuntersuchungen:

• Anordnung Nr. 2 (GBI. I S. 795)

1. Kontrollorgane der Staatlichen Handelsinspektion,
2. Kontrollorgane des Ministeriums und der Abteilungen der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung,
3. Kontrollorgane der Staatlichen Kontrollkommission,
4. Kontrollorgane des Ministeriums und der Abteilungen der Bezirke und Kreise der Finanzen,
5. Kontrollorgane des Ministeriums und der Unterabteilungen der Bezirke und Kreise für Lebensmittelindustrie,
6. Kontrollorgane der Handelsorganisationen (HO, Konsum),
7. Mitglieder der Arbeiterkontrollen,
8. Mitglieder der Ständigen Kommission für Handel und Versorgung,
9. Mitglieder der Ständigen Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen,
10. Arbeitsschutzinspektoren,
- 11« Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das verpackte oder abgepackte Waren transportiert,
12. Kuh- und Ziegenhalter und die in ihrer Wirtschaft Beschäftigten, sofern keine Milch ab Hof verkauft wird und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
13. Beschäftigte in Getreidespeichern, Mühlen und Teigwarenfabriken,
14. Beschäftigte in der Spirituosenproduktion,
15. Beschäftigte im Spirituosenhandel, soweit ausschließlich verschlossene Gebinde abgegeben werden,
16. Beschäftigte in Tabakwarenproduktion und im -handel,
17. Verkaufspersonal in Drogerien und Apotheken,
18. Gärtner,
19. Gemüsehändler, soweit sie nicht andere Lebensmittel verkaufen,
20. Beschäftigte in Fremdenheimen und Pensionen ohne Küchenbetrieb,
21. Büro- und Hofreinigungspersonal in Lebensmittelbetrieben, soweit es nicht zur Aushilfe bei der Behandlung von Lebensmitteln herangezogen wird, mit Ausnahme des Personals in Molkereien,
22. Beschäftigte im Fischhandel, die frischen Fisch verkaufen,
23. Helfer bei Schulspeisungen,
24. Helfer bei Massenveranstaltungen bei Abgabe von abgepackter Verpflegung,
25. Obstpflücker,
26. Beschäftigte in Eiersammelstellen,
27. Beschäftigte in Malzfabriken,
28. Pilzsammler und -händler,
29. Sammler von Wildfrüchten und Arzneipflanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister